

99089095261000, 99089095261000

Anzeige der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte Entgegennahme

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102109568/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089095261000, 99089095261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Betriebsaufgabe und zeitweise Stilllegung (2160100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.01.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/ https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/
Teaser	Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung notwendig. Bei Schießstätten zur Erprobung ist keine Erlaubnis notwendig.
Volltext	Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung notwendig. Der Inhaber dieser Erlaubnis hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Bei Schießstätten zur Erprobung ist keine Erlaubnis notwendig. Der Betreiber hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis/ Reisepass • Versicherungsnachweis • Sicherheitsgutachten eines öffentlich bestellten Schießstandsachverständigen
Voraussetzungen	• der Nachweis der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie

Modul	Sachverhalt
	• der Nachweis einer Haftpflichtversicherung + ggf. Unfallversicherung! für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in der gesetzlich geforderten Höhe. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Für Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Waffen oder Munition geschossen wird, besteht keine Erlaubnispflicht, sondern lediglich oben genannte Anzeigepflicht.
Kosten	Die Schießstättenerlaubnis ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem jeweiligen Prüfungsumfang. Zusätzlich sind die Kosten für das Sicherheitsgutachten durch den Antragsteller zu tragen.
Verfahrensablauf	Schriftliche Anzeige durch Erlaubnisinhaber oder Betreiber bei der für den Ort des Betriebs zuständigen Waffenbehörde.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Inhaber einer Erlaubnis hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Offene Schießstätten sind nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen.
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Polizeipräsidium, zuständige Polizeidirektion.
Formulare	
Ursprungsportal	Anzeige der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte Entgegennahme, Notification of the commencement or termination of operation of a shooting range Receipt